

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme), Bebauungsplan Nr. 55 B I - Glockengießerstraße Ost -, 5. Änderung vom 20. Dezember 2016

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2016

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 16. Dezember 2016

5. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 15. Dezember 2016

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 15. Dezember 2016

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) vom 14. Dezember 2016

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserentsorgung) vom 14. Dezember 2016

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 14. Dezember 2016

Jahresabschluss 2015 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 14. Dezember 2016

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt vom 16. Dezember 2016

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 15. Dezember 2016

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 15. Dezember 2016

1. Satzung vom 15. Dezember 2016 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 19.12.2011

2. Satzung vom 15. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.09.2003

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum vom 22. November 2016

Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum vom 27. Dezember 2016

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 21. Dezember 2016

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016 vom 6. Dezember 2016

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vordere Wüllenheide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wilstedt vom 15. Dezember 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 55 B I - Glockengießerstraße Ost - 5. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 B I - Glockengießerstraße Ost - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2016

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

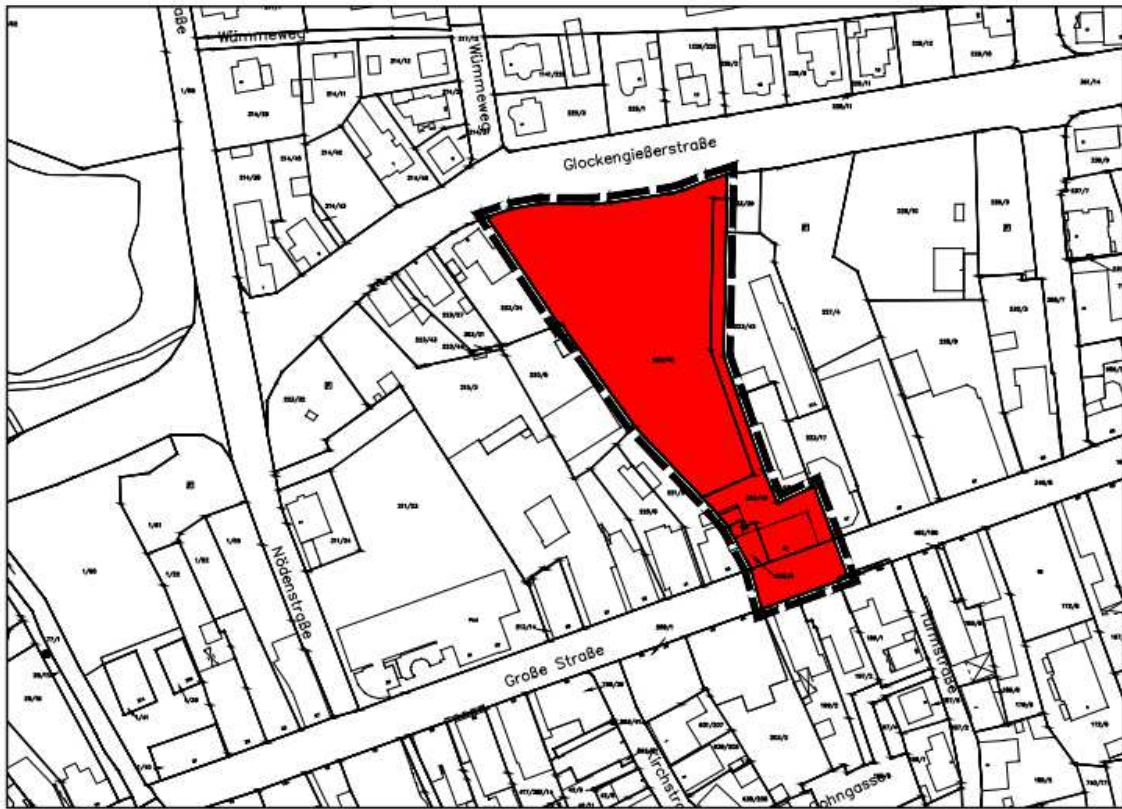
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 02.01.2017 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2016

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.9.1988 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.12.1995, 24.10.1996, 03.07.1997, 12.02.1998, 24.09.1998, 11.01.2001, 17.12.2002, 20.12.2005 und 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Betrag in

- a) 0,23 €
- b) 0,15 €
- c) 0,51 €

ersetzt durch

- a) 0,52 €
- b) 0,35 €
- c) 1,16 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2016

Andreas Weber
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Visselhövede erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zur Zeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch:
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
4. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	2,00 €
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	3,00 €
3. in allen übrigen Fällen		2,00 €

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	25,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	15,00 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	260,00 €
d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	50,00 €
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nm. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nm. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Visselhövede kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der 8 Veranstaltung und im Falle des § Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Visselhövede vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Visselhövede innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Visselhövede spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Visselhövede eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Visselhövede auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Visselhövede vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Visselhövede genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Visselhövede vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Visselhövede kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Visselhövede Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Visselhövede gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Visselhövede erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Visselhövede nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 09.07.2008 außer Kraft.

Visselhövede, den 16.12.2016

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

5. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Gebührentarif - der Stadt Visselhövede vom 13.12.2007 hat sich wie folgt geändert:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
- Gebührentarif -**

	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens	22,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Visselhövede	26,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen	26,00 €
1.4	Urnenannahmebestätigung	13,00 €
2	Grabnutzungsgebühren	
2.1	Reihengrab für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	307,00 €
2.2	Reihengrab für Personen unter 5 Jahren	147,00 €
2.3	Sozialgrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	1.003,00 €
2.4	Reihengrab als Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	1.721,00 €
2.4.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Reihengrab als Rasengrab	135,00 €
2.5	Urnenreihengrab als anonymes Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	471,00 €
2.6	Urnenreihengrab als Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	764,00 €
2.6.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Urnenreihengrab als Rasengrab	117,50 €
2.7	Urne im Ruhepark inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	821,00 €
2.7.1	Zusätzliche Kosten bei einer Namensplatte für Beisetzungen im Ruhepark	50,00 €
2.8	Wahlgrab (Erdbestattung) - einfach	430,00 €
2.9	Wahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	860,00 €
2.10	Wahlgrab (Erdbestattung) - dreifach	1.290,00 €
2.11	Wahlgrab (Erdbestattung) - vierfach	1.720,00 €
2.12	Wahlgrab (Erdbestattung) - fünffach	2.150,00 €
2.13	Wahlgrab (Erdbestattung) - sechsfach	2.580,00 €
2.14	Wahlgrab (Erdbestattung) - siebenfach	3.010,00 €
2.15	Wahlgrab (Erdbestattung) - achtfach	3.440,00 €
2.16	Pflegewahlgrab (Erdbestattung) – einfach	2.005,00 €
2.17	Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	4.010,00 €
2.17.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Pflegewahlgrab	135,00 €
2.18	Urnenwahlgrab - bis zu 6 Urnen	518,00 €
2.19	Urnenwahlgrab - bis zu 2 Urnen	276,00 €
2.20	Beisetzung einer Urne auf ein Erd-Wahlgrab	51,00 €
3	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten pro Jahr	
3.1	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - einfach	14,33 €
3.2	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	28,67 €
3.3	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - dreifach	43,00 €
3.4	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - vierfach	57,33 €
3.5	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - fünffach	71,67 €
3.6	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - sechsfach	86,00 €
3.7	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - siebenfach	100,33 €
3.8	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - achtfach	114,67 €
3.9	Für ein Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - einfach	66,83 €
3.10	Für ein Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	133,67 €
3.11	Für ein Urnenwahlgrab - bis zu 6 Urnen	20,72 €
3.12	Für ein Urnenwahlgrab - bis zu 2 Urnen	11,04 €
	Hinsichtlich der Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt.	
4	Gebäudenutzungsgebühr	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (ohne Kosten für Ausschmücken und Organisten)	246,00 €
4.2	Benutzung der Leichenkammer je Tag	52,00 €

5	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
5.1	<p>Laufende Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühr jährlich ab 01.01.2017 pro Grabstelle</p> <p>Hinsichtlich der laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt. Die Gebühr wird jährlich erhoben.</p> <p>Für neu erworbene Gräber wird die Gebühr von dem der ersten Belegung an folgenden Monat erhoben.</p>	8,19 €
6	Sonstige Gebühren	
6.1	<p>Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist gemäß § 25 der Friedhofssatzung und bei Vernachlässigung der Grabpflege gemäß § 24 der Friedhofssatzung.</p> <p>Pflege der Grabstätte pro Jahr und Stelle</p> <p>Anpflanzung einer Grabstätte mit Rhododendren bzw. Bodendeckern je Grabstelle</p>	<p>27,50 €</p> <p>150,00 €</p>
6.2	Sondergebühr für ausgemauerte Grabstellen	530,00 €

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Gebührentarif - in der Fassung vom 13.12.2007, die 1. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 24.09.2008, die 2. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 21.04.2009, die 3. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 23.06.2010 sowie die 4. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.12.2016

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

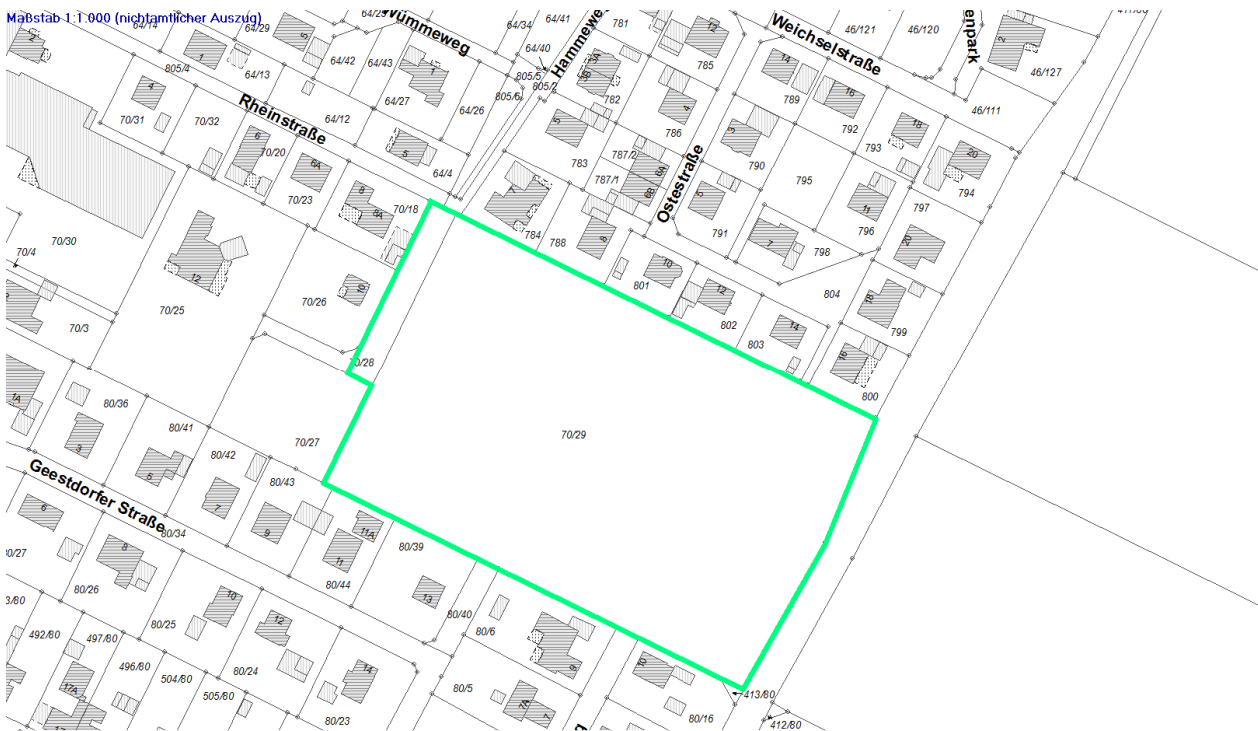
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 den Bebauungsplan Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Geestdorfer Straße/Birkenweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 15. Dezember 2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den
Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen
(Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen vom 08.10.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Gebührensatz von 180,- € durch 240,- € ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 2,92 € durch 3,16 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Selsingen, 14.12.2016

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen
über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen
und abflusslosen Sammelgruben
(Gebührensatzung - dezentrale Abwasserentsorgung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserentsorgung) vom 31.12.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23, S. 243), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe a) wird der Gebührensatz von 36,47 € durch 54,78 € ersetzt.
2. In § 2 Buchstabe b) wird der Gebührensatz von 17,21 € durch 24,08 € ersetzt.

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³

- | | |
|---|---------|
| a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt | 2,95 € |
| b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen | 3,52 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tarmstedt, den 14.12.2016

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Alfstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Jahresabschluss 2011
der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

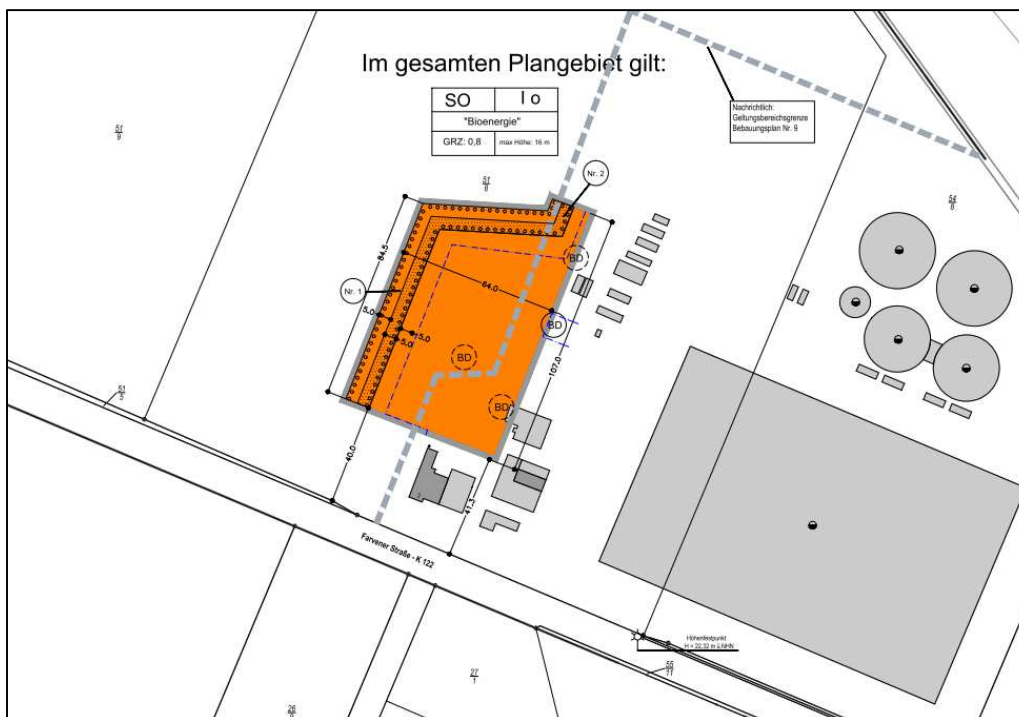
Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat den Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 15.12.2016 gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Bioenergie Malstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deinstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Deinstedt, 16.12.2016

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister
Pietsch

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg
im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg
(Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 15.08.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 3,36 € je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück 15,34 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt zum **1. Januar 2017** in Kraft.

Gnarrenburg, den 15.12.2016

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**10. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke
an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt
und die Beseitigung der Abwässer**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 23.03.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 4,33 € je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück 15,34 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt zum **1. Januar 2017** in Kraft.

Gnarrenburg, den 15.12.2016

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 19.12.2011

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Särge

- 1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,635 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 - 1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattung (individuell gepflegt)
 - 1.2 Pflegearme Reihengrabstätten (mit Grabplatte)
 - 1.3 Pflegearme anonyme Reihengrabstätten (ohne Kennzeichnung)
 - 1.4 Urnenreihengrabstätten (mit Grabmal)
 - 1.5 Pflegearme Urnenreihengrabstätten (mit Grabplatte)
 - 1.6 Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätten (ohne Kennzeichnung)
 - 1.7 Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätten (Kennzeichnung an zentraler Stelle)
 - 2.1 Wahlgrabstätten (individuell gepflegt)
 - 2.2 Pflegearme Wahlgrabstätten (mit Grabplatte)
 - 2.3 Urnenwahlgrabstätten (mit Grabmal)
 - 2.4 Pflegearme Urnenwahlgrabstätten (mit Grabplatte)
- 2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem gemeindlichen Friedhof anzubieten.

- 3) Die pflegearme Grabstätte umfasst einen Grabplatz als Rasenfläche oder im Kiesbett (Bodenabdeckung aus Kies). Art und Umfang der Pflege legt die jeweilige Ortschaft fest.
- 4) Bei Beisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- 5) Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, teil-anonymen/anonymen Urnenreihengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- 6) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die gemeindliche Pflege „Pflegearme Grabstätten“ (siehe Absatz 1 Ziffer 1.2; 1.3; 1.5; 1.6; 1.7; 2.2; 2.4;) kann auch durch Bodendecker oder angepasst an die sonstige Friedhofsgestaltung erfolgen. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 3 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, eibebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- 7) Anspruch auf Verleihung oder Widererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 8) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber dürfen nur die von der Gemeinde hierfür bestellten oder zugelassenen Personen und Bestattungsinstitute nach Einweisung durch die Friedhofsverwaltung vornehmen. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt auf Kosten der Nutzungsberechtigten.
- 9) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- 10) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 11) Die Größe der Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt pro Grabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m. Darüber hinaus können Sondergrößen zugelassen werden.
- 12) Größe einer Urnenwahlgrabstätte: 1,00 m x 1,00 m
- 13) Größe einer Urnenreihengrabstätte: 0,80 m x 0,80 m
- 14) Größe von teil-/anonymen Urnenreihengrabstätten 0,80 m x 0,80 m
- 15) Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.1 sind als ein- und mehrstellige Grabstätten verfügbar.
- 16) Nutzungsrechte an pflegearmen Wahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.2 können ausschließlich für zweistellige Grabstätten erworben werden.
- 17) Urnenwahlgrabstätten nach Absatz 1 Ziffer 2.3 und 2.4 sind als ein- und mehrstellige Grabstätten verfügbar. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Erläuterungen der Grabstätten

- 1) Reihengrabstätten:
 - 1.1 Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)
 - mit Grabmal -
 - a) Reihengrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.
 - b) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden zugewiesen werden.
 - c) Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.
 - d) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für die Angehörigen des Verstorbenen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Satzung.
 - e) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

- 1.2 Pflegearme Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)
- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -
- a) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
 - b) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
 - c) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 a), b), c) und e) gelten entsprechend.
- 1.3 Pflegearme anonyme Reihengrabstätten (für Sargbestattungen)
- ohne Kennzeichnung -
- a) Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Gemeinde.
 - b) Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt.
 - c) Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
 - d) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 a), b) und e) gelten entsprechend.
 - e) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
- 1.4 Urnenreihengrabstätte
- mit Grabmal -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b), c), d) und e) gelten entsprechend.
- 1.5 Pflegearme Urnenreihengrabstätte
- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
 - c) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
 - d) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b), c) und e) gelten entsprechend.
- 1.6 Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätte
- ohne Kennzeichnung -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt.
 - c) Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
 - d) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
 - e) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b) und c) sowie § 10 Abs. 1 Ziffer 1.3. a) gelten entsprechend.
- 1.7 Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätte
- Kennzeichnung an zentraler Stelle -
- a) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln beigesetzt wird.
 - b) Die Trauergemeinde kann an der Beisetzung teilnehmen.
 - c) Für die Gestaltung und Pflege der teilanonymen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
 - d) Die in teilanonymen Urnenreihengrabstätten Beigesetzten werden von der Gemeinde jeweils an zentraler Stelle auf einer Tafel genannt. Die Beschaffenheit der Tafel obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
 - e) Es ist nicht gestattet, auf der Grabstätte im Rasen bzw. Kieselbett Grabschmuck oder sonstige Trauerfloristik abzulegen. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird.
 - f) § 10 Abs. 1 Ziffer 1.1 b) und e) gelten entsprechend.

2) Wahlgrabstätten:

2.1 Wahlgrabstätten (für Sargbestattungen)

- a) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten zugewiesen.
- b) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren verlängert sich das Nutzungsrecht bei Entrichtung der jährlich zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- c) Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).

2.2 Pflegearme Wahlgrabstätte

- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -

- a) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig. Abweichende ergänzende Bestimmungen können von der Gemeinde erlassen werden.
- b) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- c) § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 a) und b) gelten entsprechend.
- d) Bei Verlängerung/Erhaltung des Nutzungsrechtes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) an einer pflegearmen Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 des unter § 1 im Anhang zur Gebührensatzung genannten Anteils für die Pflege der Grabstelle pro Jahr zu entrichten.

2.3 Urnenwahlgrabstätte

- mit Grabmal -

- a) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Zahl der Urnen, die in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- b) §§ 9 Abs. 17 und 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) und c) gelten entsprechend.

2.4 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte

- Grab im Rasen bzw. Kieselbett mit Grabplatte -

- a) Auf der Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld/im Kieselbett kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für ein- und mehrstellige Urnengrabstellen verliehen werden.
- b) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von 30 Jahren verlängert sich das Nutzungsrecht jährlich bei Entrichtung der zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- c) Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ist die Gemeinde zuständig.
- d) In die Rasenfläche/im Kieselbett wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Grabplatte mit Beschriftung eingelassen. Die Beschaffenheit der Grabplatte obliegt der Gemeinde.
- e) Bei Verlängerung/Erhaltung des Nutzungsrechtes gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2.1 b) an einer pflegearmen Urnenwahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/30 des unter § 1 im Anhang zur Gebührensatzung genannten Anteils für die Pflege der Grabstelle pro Jahr zu entrichten.

2.5 Rechte an Wahlgrabstätten

- a) In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte oder seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
 - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister sowie Geschwisterkinder
 - c. die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen
 - d. die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- b) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmte Person über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Falls innerhalb einer angemessenen Frist kein Nutzungsberechtigter benannt wird, kann die Gemeinde Gnarrenburg von ihrem Auswahlermessen Gebrauch machen.
- c) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zum Jahresende zurückgegeben werden.“

4. Nach § 13 „Standicherheit der Grabstätten“ wird folgender § 13a neu eingefügt:

„§ 13a Entfernung

- 1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verpflichteten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, den 15.12.2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe
in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.09.2003**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.09.2003 beschlossen:

§ 1

Der Anhang zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

		Gebühr	davon Standard	Anteil Pflege	Anteil für die jährliche Pflege	Nutzungsgebühr für die Friedhofsunterhaltung je Grabstätte und Jahr 5 Euro
1.1	Reihengrabstätte	150,00 €	150,00 €			
1.2	Pflegearme Reihengrabstätte (mit Grabplatte)	1.350,00 €	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
1.3	Pflegearme anonyme Reihengrabstätte	1.350,00 €	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	75,00 €	75,00 €			150,00 €
1.5	Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab mit Grabplatte)	700,00 €	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €
1.6	Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätte	700,00 €	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €
1.7	Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätte (Name auf Tafel an zentraler Stelle)	700,00 €	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €

2.1	Wahlgrabstätte	150,00 €				150,00 €
2.2	Pflegearme Wahlgrabstätte (mit Grabplatte)	1.350,00 €	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte	100,00 €				150,00 €
2.4	Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (Rasengrab mit Grabplatte)	800,00 €	150,00 €	700,00 €	23,33 €	150,00 €

3.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle	220,00 €
3.1	Für die Benutzung der Leichenkammer bis zu 96 Stunden	80,00 €
3.2	Für jeden weiteren Tag	20,00 €

Die Nutzungsgebühren für die Unterhaltung der Friedhöfe können mit Zustimmung der Gemeinde für 30 Jahre im Voraus entrichtet werden.

§ 2

Kosten für die Grabplatten und Kennzeichnungen an zentralen Stellen bei pflegearmen Grabstellen werden anhand des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.

§ 3

Mit dem Ausheben und Verfüllen der Gräber betraute Personen und Bestattungsinstitute erheben ihre Arbeitsaufwendungen anlässlich einer Beerdigung durch gesonderte Rechnung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, 15.12.2016

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

**Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen
der Gemeinde Reeßum**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2011 hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Auslagenersatz**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen vom Bürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,- €

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und Veranstaltungen zu denen der Bürgermeister eingeladen hat ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht.

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Reeßum erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 2
Verdienstaufschlag**

(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 10,- € pro Stunde.

(2) Verdienstaufschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen
betrauten Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. der Bürgermeister	450,- €
b. der erste stellvertretende Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben	150,- €
c. der zweite und dritte stellvertretende Bürgermeister	100,- €
d. die Vorsitzenden der Fachausschüsse	20,- €

(2) Ist ein Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht seine besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 3 Monate ggf. seinem Vertreter zu.

(3) Die Entschädigungen für mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

**§ 4
Fahrtkostenpauschale**

(1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises eine Pauschale von monatlich 100,- €.

(2) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Fahrtkostenpauschale die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5 Aufwandsentschädigungen für Wegemeister

(1) Die Wegemeister der Gemeinde Reeßum erhalten in den Ortsteilen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|----------------------|--------|
| a. in Clüversborstel | 35,- € |
| b. in Reeßum | 60,- € |
| c. in Taaken | 50,- € |
| d) in Schleeßel | 35,- € |

(2) Sollten in einem Ortsteil zwei Wegemeister ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 3 und § 5 sowie der Auslagenersatz nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Monat im Voraus bezahlt. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Reeßum über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 26.03.2012 außer Kraft gesetzt.

Reeßum, den 22.November 2016

Gemeinde Reeßum
Marco Körner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2011 hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Reeßum“. Sie besteht aus den sechs Ortsteilen Bittstedt, Clüversborstel, Platenhof, Reeßum, Schleeßel und Taaken.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Reeßum zeigt:

In von Rot und Silber schräg geviertem Schild oben zwei schräg gekreuzte silberne Giebelbretter, die in auswärts gewendeten Pferdeköpfen enden. Links eine rote Glocke, rechts eine rote Bärenklaue und unten eine silberne Schlenhblüte.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Reeßum - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

(3) Die Flagge der Gemeinde Reeßum ist Gelb und Weiß in Querstreifen und trägt in der Mitte das in § 2 (1) beschriebene Wappen.

(4) Die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Namens der Gemeinde Reeßum bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- € übersteigt.
Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine -besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt, z. B.
 - Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Verfügungen über das Gemeindevermögen
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt
 - Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate
 - Niederschlagung von Forderungen
 - Erlass von Forderungen

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften wird der erste stellvertretende Bürgermeister ernannt. Er führt die Bezeichnung „allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters“.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Er hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss oder der Rat beschließt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Vor der Einwohnerversammlung ist eine Sitzung des Gemeinderates, ggf. mit verkürzter Ladungsfrist, einzuberufen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Reeßum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58, Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde

in Clüversborstel, An der Burg 3

in Reeßum, Sottrumer Straße 11

in Schleeßel, Schleeßeler Straße 21

in Taaken, Hauptstraße 22

veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Tage.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2002 außer Kraft.

Reeßum, den 27.12.2016

Gemeinde Reeßum
Marco Körner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 06.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.161.800	0	0	8.161.800
ordentliche Aufwendungen	8.322.800	0	0	8.322.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.858.500	0	0	7.858.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.473.900	0	0	7.473.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	375.000	0	300.000	75.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.311.600	757.300	0	3.068.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	74.200	0	0	74.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.233.500	0	300.000	7.933.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.859.700	757.300	0	10.617.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sittensen, 06.12.2016

Der Gemeindedirektor
Miesner

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 31. Dezember 2016

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Gemeinde Wilstedt

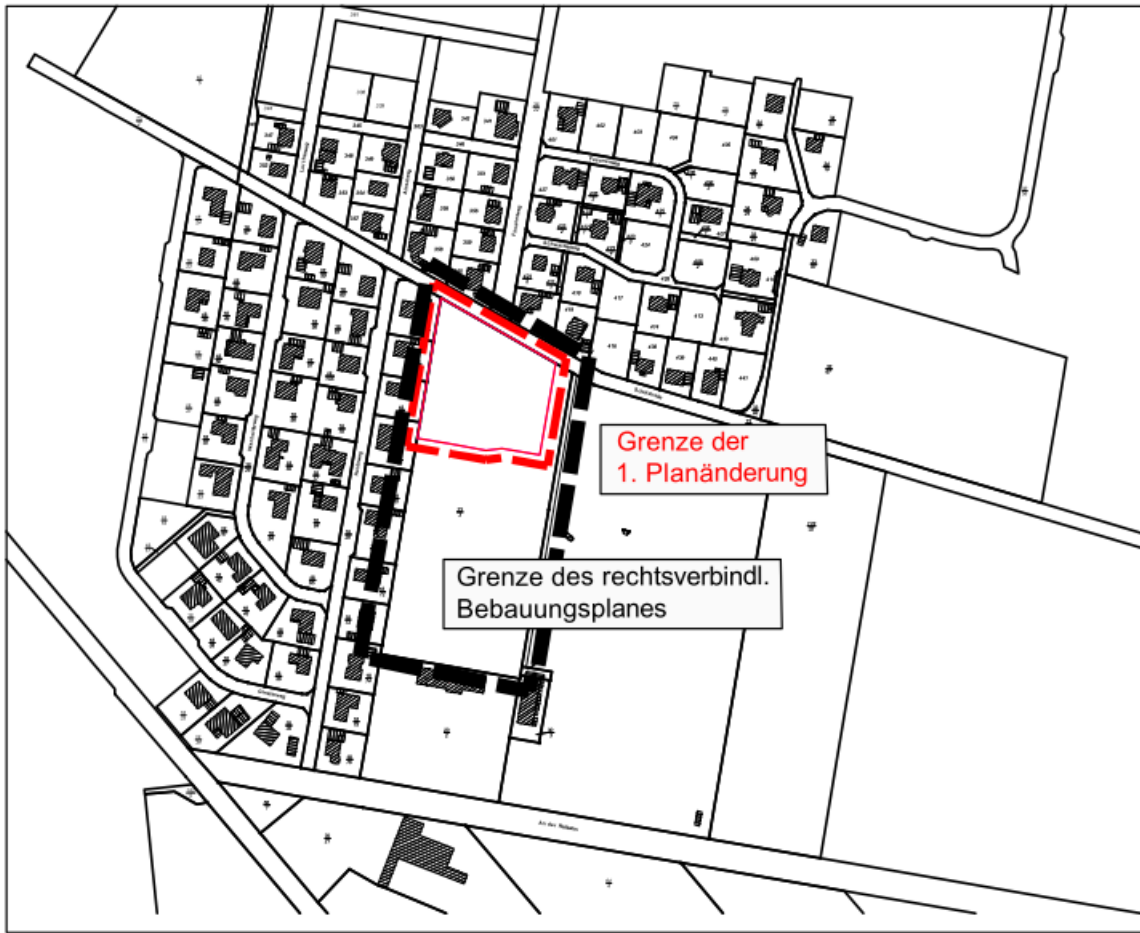
Inkrafttreten

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Vordere Wüllenheide" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Vordere Wüllenheide" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Vordere Wüllenheide" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 15.12.2016

Der Bürgermeister
Riedesel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2016 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.